

AGB (ALLGEMEINE REISEBEDINGUNGEN) GLOBITER

Die nachfolgenden Reise- und Zahlungsbedingungen regeln das Rechtsverhältnis für alle Reiseverträge zwischen den Kunden und globiter und ergänzen die reiserechtlichen Vorschriften der § 651 a-y BGB. Sie berücksichtigen das Dritte Gesetz zur Änderung reiserechtlicher Vorschriften vom 17.07.2017 und die EU-Pauschalreiserrichtlinie (Richtlinie (EU) 2015/2302 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015). Sie werden von dem Kunden mit der Buchung anerkannt und vor der Buchung durch das vermittelnde Reisebüro bzw. durch globiter übermittelt.

1. ABSCHLUSS DES REISEVERTRAGES

1.1 Mit der Anmeldung bietet der Kunde dem Reiseveranstalter den Abschluss eines Reisevertrages verbindlich an. Die Anmeldung kann schriftlich, mündlich oder fernmündlich vorgenommen werden. Sie erfolgt durch den Anmelder auch für alle in der Anmeldung mit aufgeführten Teilnehmer, für deren Vertragsverpflichtung der Anmelder wie für seine eigenen Verpflichtungen einsteht, sofern er eine entsprechende gesonderte Verpflichtung durch ausdrückliche und gesonderte Erklärung übernommen hat. Der Vertrag kommt mit der Annahme durch den Reiseveranstalter zustande. Die Annahme bedarf keiner bestimmten Form. Bei oder unverzüglich nach Vertragsschluss wird der Reiseveranstalter dem Kunden die Reisebestätigung zur Verfügung stellen, die auch als Bestätigung i.S.d. § 651 d Abs. 3 S. 2 BGB gilt.

1.2 Weicht der Inhalt der Reisebestätigung vom Inhalt der Anmeldung ab, so liegt ein neues Angebot des Reiseveranstalters vor, an das er für die Dauer von 10 Tagen gebunden ist. Der Vertrag kommt auf der Grundlage dieses neuen Angebots zustande, wenn der Reisende dem Reiseveranstalter die Annahme – auch durch schlüssiges Verhalten - erklärt.

1.3 Reisebüros sind nicht befugt, von den Reisebedingungen oder den Prospektaussagen abweichende Zusagen zu machen oder Vereinbarungen zu treffen. Sie treten lediglich als Vermittler auf. Von Kunden speziell geäußerte Wünsche müssen von globiter ausdrücklich schriftlich bestätigt werden. Sie sind sonst nicht Bestandteil dieses Reisevertrages.

2. BEZAHLUNG

2.1 Zahlungen auf den Reisepreis vor Beendigung der Reise dürfen nur gegen Aushändigung des Sicherheitsscheines im Sinne des § 651 r Abs. 4 BGB erfolgen. Mit Vertragsabschluss ist eine Anzahlung von 15 % des Reisepreises, höchstens jedoch 256,00 € pro Reisteteilnehmer fällig. Der restliche Reisepreis ist 21 Tage vor Reisebeginn zu bezahlen. Eine Inkassobovollmächtigung vermittelnder Reisebüros besteht grundsätzlich nicht. Sowohl die Anzahlung als auch die Restzahlung wird vom Kunden direkt an globiter vorgenommen, sofern keine abweichende Zahlungsregelung vereinbart worden ist. Bei Buchungen, die weniger als 14 Tage vor Reisebeginn erfolgen, ist der restliche Reisepreis sofort fällig. Die Zusendung bzw. Aushändigung der weiteren Reiseunterlagen erfolgt nach Eingang der Zahlung. Geht die Zahlung jedoch erst kurzfristig vor Reisebeginn ein, trägt der Kunde die Mehrkosten einer Eilauslieferung der Reiseunterlagen, sofern er die Verzögerung des Zahlungseingangs zu vertreten hat. Ohne vollständige Zahlung besteht kein Anspruch seitens des Reisteteilnehmers und keine Reiseverpflichtung seitens globiter.

2.2 Rücktrittsgebühren sowie verauslagte Kosten sind sofort fällig.

2.3 Der Reiseveranstalter darf den restlichen Reisepreis vor Reiseantritt verlangen, wenn er sichergestellt hat, dass dem Reisenden bei Ausfall von Reiseleistungen infolge Zahlungsunfähigkeit oder Insolvenz des Veranstalters der gezahlte Reisepreis und notwendige Aufwendungen, die dem Reisenden für die Rückreise infolge Zahlungsunfähigkeit oder Insolvenz des Reiseveranstalters entstehen, ersetzt werden. globiter hat dieses Insolvenzrisiko bei der Travelsafe GmbH Service-Gesellschaft abgesichert.

3. LEISTUNGEN

Der Umfang der vertraglichen Leistungen ergibt sich aus den Angaben der Reisebestätigung, aus der für den Zeitpunkt der Reise gültigen Leistungsbeschreibung des globiter-Programms unter Berücksichtigung der landesüblichen Besonderheiten, auf die in den Unterlagen des Reiseveranstalters gesondert hingewiesen wird. Außerdem werden die in Art. 250 § 3 Nrn. 1, 3, 5 – 7 EGBGB gemachten Angaben Vertragsinhalt, wenn nicht die Parteien ausdrücklich etwas anderes vereinbart haben. Veränderungen der Vertragsinhalte sowie Nebenabreden bedürfen einer ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung durch globiter.

3.1 Der erste und der letzte Tag der gebuchten Reise dienen in erster Linie der Erbringung der Beförderungsleistung durch globiter.

3.2 Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden, gehören nicht zum Leistungsumfang von globiter, sofern sie in den Reisebeschreibungen ausdrücklich als Fremdleistungen gekennzeichnet worden sind. Grundlage für Leistungen ist der Prospekt, hoteleigene Prospekte sind für globiter nicht bindend. Ausflüge und Besichtigungsfahrten während der Reise und an den Zielorten sind - soweit in der Reisebeschreibung nicht anders angegeben - Fremdleistungen, also keine eigenen Leistungen der Firma globiter. Das gilt jedoch nicht, wenn ein Fall verbundener Reiseleistungen i.S.d. § 651 w BGB vorliegt.

3.3. globiter wird über seine Beistandspflichten nach § 651 q BGB informieren und diesen nachkommen, wenn die Voraussetzungen hierfür vorliegen (z.B. bei Problemen der Rückbeförderung wegen außergewöhnlicher Umstände oder sonstiger Schwierigkeiten). Sollte der Reisende diese Umstände schuldhaft selbst herbeigeführt haben, kann globiter Ersatz seiner Aufwendungen verlangen, wenn und soweit diese angemessen und tatsächlich entstanden sind.

4. LEISTUNGS- UND PREISÄNDERUNGEN

4.1 Änderungen oder Abweichungen einzelner Reiseleistungen von dem vereinbarten Inhalt des Reisevertrages, die nach Vertragsschluss notwendig werden und die vom Reiseveranstalter nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind nur gestattet, soweit sie im Reisevertrag vorgesehen sind, nicht erheblich sind und den Gesamtzuschnitt der gebuchten Reise nicht beeinträchtigen (sog. unerhebliche Änderungen, s. § 651 f Abs. 2 BGB), dem Reisenden vom Veranstalter auf einem dauerhaften Datenträger klar, verständlich und in hervorgehobener Weise übermittelt wurden und vom Veranstalter vor dem Reisebeginn erklärt wurden. Eventuelle Gewährleistungsansprüche bleiben unberührt, soweit die geänderten Leistungen mit Mängeln behaftet sind.

4.2 globiter behält sich vor, die ausgeschriebenen und mit der Buchung bestätigten Preise im Fall der Erhöhung der Beförderungskosten oder der Abgaben für bestimmte Leistungen, wie z.B. Hafen-, Flughafen- oder Sicherheitsgebühren, Beförderungstarife und –preis, insbesondere wegen Ölpreisverteuerungen, oder einer Änderung der für die betreffenden Reise geltenden Wechselkurse, in dem Umfang zu ändern, wie sich deren Erhöhung pro Person bzw. Sitzplatz auf den Reisepreis auswirkt, sofern zwischen Vertragsschluss und dem vereinbarten Reiseterrmin mehr als ein Monat liegt. Im Fall einer nachträglichen Änderung des Reisepreises oder einer Änderung der wesentlichen wird der Kunde unverzüglich, spätestens jedoch 21 Tage vor Reiseantritt, davon in Kenntnis gesetzt.

Preiserhöhungen danach sind nicht zulässig. Bei Preiserhöhungen von über 8 % des Reisepreises oder im Fall einer erheblichen Änderung einer wesentlichen Reiseleistung ist der Kunde berechtigt, innerhalb von 10 Tagen gebührenfrei von der Reise zurückzutreten oder die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen Reise zu verlangen, wenn globiter in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den Kunden aus ihrem Angebot anzubieten. Der Kunde hat dieses Recht unverzüglich nach der Erklärung globiters über die Preiserhöhung bzw. Änderung der Reiseleistung dieser gegenüber geltend zu machen.

5. RÜCKTRITT DURCH DEN REISENDEN

5.1 Der Kunde kann jederzeit vor Reisebeginn von der Reise zurücktreten. Maßgeblich ist der Zugang der Rücktrittserklärung beim Reiseveranstalter. Dem Kunden wird empfohlen, den Rücktritt schriftlich zu erklären.

5.2 Rücktrittskosten

Tritt der Kunde vom Reisevertrag zurück oder tritt er die Reise nicht an, kann globiter angemessenen Ersatz für die getroffenen Reisevorkehrungen und Aufwendungen verlangen. Die Höhe der Entschädigung bestimmt sich nach dem Zeitraum zwischen der Rücktrittserklärung und dem Reisebeginn, der zu erwartenden Ersparnis von Aufwendungen des Veranstalters und dem zu erwartenden Erwerb durch anderweitige Verwendung der Reiseleistungen. globiter ist berechtigt, die Rücktrittskosten unter Berücksichtigung der vorstehenden Aspekte zu pauschalieren; so ergeben sich die unter Ziffer 5.2.1 – 5.2.3 aufgeführten Pauschalsätze:

5.2.1 Stornierungskosten für Pauschalreisen/Rundreisen

- a. bis 30 Tage vor Abreise 25 % des Reisepreises
 - b. ab dem 29. Tag bis zum 22. Tag vor der Abreise 35 % des Reisepreises
 - c. ab dem 21. Tag bis zum 15. Tag vor der Abreise 45 % des Reisepreises
 - d. ab dem 14. Tag bis zum 7. Tag vor der Abreise 50 % des Reisepreises
 - e. ab dem 6. Tag vor der Abreise 80 % des Reisepreises
 - f. am Reisetag und bei Nichterscheinen 95 % des Reisepreises,
- jeweils zzgl. der für die evt. abgeschlossenen Reiseversicherungen fälligen Versicherungsprämien sowie der gesondert ausgeschriebenen Flugkosten

5.2.2 Stornierungskosten für Gruppenreisen („geschlossene Gruppe“)

Als Reisen geschlossener Gruppen bezeichnet globiter individuell und auf konkrete Anfrage einer bestimmten Gruppe veranstaltete Reisen, die nicht im Vorhinein von globiter zusammengestellt wurden (auch „X-Reisen des dynamic packaging“ genannt).

Bei Stornierung der gesamten Gruppe gelten folgende Regelungen:

- a. bis 95. Tag vor Reisebeginn 20%
 - b. ab dem 94. Tag bis zum 45. Tag vor der Abreise 30 % des Reisepreises
 - c. ab dem 44. Tag bis zum 22. Tag vor der Abreise 50 % des Reisepreises
 - d. ab dem 21. Tag bis zum 15. Tag vor der Abreise 75 % des Reisepreises
 - e. ab dem 14. Tag bis zum 7. Tag vor der Abreise 80 % des Reisepreises
 - f. ab dem 6. Tag vor Reisebeginn 100 % des Reisepreises,
- jeweils zzgl. der für die evt. abgeschlossenen Reiseversicherungen fälligen Versicherungsprämien sowie der gesondert ausgeschriebenen Flugkosten

5.2.3 Rücktritt einzelner Teilnehmer einer Gruppenbuchung:

Wird aus einer Gruppenbuchung der Reisevertrag durch eine oder mehrere Personen storniert, so ist zu beachten, dass außer den Rücktrittskosten noch zusätzliche Mehrkosten für die verbleibenden Teilnehmer entstehen können, und zwar durch Einzelzimmerzuschläge oder durch einen höheren Reisepreis infolge geringerer Bus-, Schiff-, Flugzeug- oder Apartmentbelegung. globiter behält sich vor, im Einzelfall individuell andere Entschädigungssätze, auch mit anderen Fristen, zu vereinbaren.

5.3 Umbuchungen

Bis zum 30. Tag vor Reiseantritt bei Pauschalreisen und 95. Tag bei Gruppenreisen können Änderungen hinsichtlich Reiseterrain, Reiseziel, Ort des Reiseantritts, der Unterkunft oder der Beförderungsart gegen ein Umbuchungsentgelt pro Reisenden entgegengenommen werden. Das Umbuchungsentgelt richtet sich jeweils nach dem Umfang der Umbuchung und dem damit verbundenen Mehraufwand, liegt jedoch bei mindestens 20,00 € pro Reiseteilnehmer. Umbuchungswünsche des Kunden nach dem Ablauf o.g. Fristen können, sofern die Durchführung überhaupt möglich ist, nur nach Rücktritt vom Reisevertrag zu Bedingungen gemäß den Ziffern 5.2.1 bis 5.2.3 und gleichzeitiger Neuanmeldung durchgeführt werden.

5.4 Ersatzpersonen

5.4.1 Der Kunde kann binnen angemessener Frist, jedenfalls jedoch sieben Tage vor Reisebeginn auf einem dauerhaften Datenträger erklären, dass statt seiner ein Dritter an der Reise teilnimmt. globiter kann der Teilnahme des Dritten widersprechen, wenn dieser den besonderen Reiseerfordernissen nicht genügt oder seiner Teilnahme gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen entgegenstehen. Deshalb ist der Reiseteilnehmer verpflichtet, auf Anforderung von globiter unverzüglich die erforderlichen Angaben über den Dritten zu machen, damit die Voraussetzungen für den Wechsel in der Person des Reiseteilnehmers geprüft werden können. globiter ist nicht verpflichtet, den Dritten bis zur Übermittlung der Angaben als Reiseteilnehmer zuzulassen.

5.4.2 Für den Reisepreis und die durch den Wechsel in der Person des Reiseteilnehmers entstehenden Mehrkosten haften ursprünglicher und neuer Reiseteilnehmer als Gesamtschuldner. globiter darf eine Erstattung von Mehrkosten nur fordern, wenn und soweit diese angemessen und tatsächlich entstanden sind.

6. NICHT IN ANSPRUCH GENOMMENE LEISTUNGEN

Nimmt der Reisende in Folge vorzeitiger Rückreise oder aus sonstigen zwingenden Gründen einzelne Reiseleistungen nicht in Anspruch, so wird sich globiter bei den Leistungsträgern um Erstattung der ersparten Aufwendungen bemühen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn es sich um völlig unerhebliche Leistungen handelt oder wenn einer Erstattung gesetzliche oder behördliche Bestimmungen entgegenstehen.

7. RÜCKTRITT UND KÜNDIGUNG DURCH DEN REISEVERANSTALTER

Der Reiseveranstalter kann in folgenden Fällen vor Antritt der Reise vom Reisevertrag zurücktreten oder nach Antritt der Reise den Reisevertrag kündigen:

- a. Ohne Einhaltung einer Frist, wenn der Reisende die Durchführung der Reise ungeachtet einer Abmahnung des Reiseveranstalters nachhaltig stört oder wenn er sich in solch einem Maße vertragswidrig verhält, dass die sofortige Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt ist. Dies gilt auch, wenn der

Reisende sich nicht an sachlich begründete Hinweise hält. Kündigt der Reiseveranstalter, so behält er den Anspruch auf den Reisepreis; er muss sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, die er aus einer anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistungen erlangt, einschließlich der ihm von den Leistungsträgern gut gebrachten Beträge.

b. Bis 2 Wochen vor Reiseantritt, wenn in der Reiseausschreibung für die entsprechende Reise auf eine Mindestteilnehmerzahl hingewiesen wird. In jedem Fall ist der Reiseveranstalter verpflichtet, den Kunden unverzüglich nach Eintritt der Voraussetzung für die Nichtdurchführung der Reise hiervon in Kenntnis zu setzen und ihm die Rücktrittserklärung unverzüglich zuzuleiten. Sollte bereits zu einem früheren Zeitpunkt ersichtlich sein, dass die Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht werden kann, hat der Reiseveranstalter den Kunden davon zu unterrichten. Der Kunde kann an einer mindestens gleichwertigen Reise teilnehmen, wenn globiter in der Lage ist, eine solche ohne Mehrpreis für den Kunden aus ihrem Angebot anzubieten. Sofern globiter zu einem solchen Angebot nicht in der Lage ist oder auch auf Wunsch des Kunden, erhält dieser den eingezahlten Reisepreis zurück.

c. Bis 4 Wochen vor Reiseantritt, wenn die Durchführung der Reise nach Ausschöpfung aller Möglichkeiten für den Reiseveranstalter deshalb nicht zumutbar ist, weil das Buchungsaufkommen für diese Reise so gering ist, dass die dem Reiseveranstalter im Falle der Durchführung der Reise entstehenden Kosten eine Überschreitung der wirtschaftlichen Obergrenze, bezogen auf diese Reise, bedeuten würde. Das Rücktrittsrecht des Reiseveranstalters besteht jedoch nur, wenn er die dazu führenden Umstände nicht zu vertreten hat (z.B. kein Kalkulationsfehler) und wenn er die zu seinem Rücktritt führenden Umstände nachweist und er dem Reisenden ein vergleichbares Ersatzangebot unterbreitet hat. Wird die Reise aus diesem Grund abgesagt, so erhält der Kunde den eingezahlten Reisepreis unverzüglich zurück.

8. HAFTUNG DES REISEVERANSTALTERS

Der Reiseveranstalter haftet im Rahmen der Sorgfaltspflicht eines ordentlichen Kaufmanns für:

- a. die gewissenhafte Reisevorbereitung;
- b. die sorgfältige Auswahl u. Überwachung der Leistungsträger;
- c. die Richtigkeit der Leistungsbeschreibung gemäß Ziffer 3, sofern globiter nicht vor Vertragsschluss eine Änderung der Prospektangaben erklärt hat
- d. die ordnungsgemäße Erbringung der vertraglich vereinbarten Reiseleistungen
- e. Fehler in der Buchungskette gem. § 651 x BGB.

9. BESCHRÄNKUNG DER HAFTUNG

9.1 Die vertragliche Haftung des Reiseveranstalters für nicht schuldhaft herbeigeführte Schäden, die nicht Körperschäden sind, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt.

9.2 Für alle gegen den Reiseveranstalter gerichteten Schadensersatzansprüche aus unerlaubter Handlung, die nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen, haftet globiter bei Sachschäden bis 4.100,00 €. Übersteigt der dreifache Reisepreis diese Summe, ist die Haftung für Sachschäden auf die Höhe des dreifachen Reisepreises beschränkt. Diese Haftungshöchstsummen gelten jeweils je Reisenden und Reise. Dem Kunden wird in diesem Zusammenhang der Abschluss einer Reiseunfall- und Reisegepäckversicherung empfohlen.

9.3 Bei ausdrücklich im Prospekt, den Reiseunterlagen und in den sonstigen Erklärungen als vermittelt bezeichneten Fremdleistungen ist die vertragliche Haftung ausgeschlossen, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegen, Hauptpflichten aus einem Reisevermittlervertrag betroffen sind, eine zumutbaren Möglichkeit zum Abschluss einer Versicherung besteht oder zugesicherte Eigenschaften fehlen. Sofern eine Vermittlung erfolgt ist, wird daher nur die Haftung für die Vermittlung übernommen, nicht jedoch für die vermittelten Leistungen selbst.

9.4 Ein Schadenersatzanspruch gegen den Reiseveranstalter ist insoweit beschränkt, als auf Grund internationaler Übereinkommen oder auf solchen beruhenden gesetzlichen Vorschriften, die auf die von einem Leistungsträger zu erbringenden Leistungen anzuwenden sind, ein Anspruch auf Schadenersatz gegen den Leistungsträger nur unter bestimmten Voraussetzungen oder Beschränkungen geltend gemacht werden kann oder unter bestimmten Voraussetzungen ausgeschlossen ist.

9.5 Bei der Haftung des Veranstalters sind stets die landestypischen Verhältnisse in den Zielgebieten, etwa der Transportmittel, zu berücksichtigen.

10. MITWIRKUNGSPFLICHT

10.1 Der Reisende ist verpflichtet, bei auftretenden Leistungsstörungen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen mitzuwirken, evtl. Schäden zu vermeiden oder so gering wie möglich zu halten. Der Reisende ist insbesondere verpflichtet, seine Beanstandungen unverzüglich der zuständigen Reiseleitung, sofern eine solche eingesetzt ist, zur Kenntnis zu bringen. Diese ist beauftragt, für Abhilfe zu sorgen, sofern dies möglich ist. Ist von globiter keine örtliche Reiseleitung eingesetzt und nach den vertraglichen Vereinbarungen auch nicht geschuldet, oder ist die zuständige Reiseleitung für den Kunden nicht erreichbar, so ist der Reisende verpflichtet, sich an die Kontaktadresse des Reiseveranstalters im jeweiligen Zielgebiet zu wenden. Falls auch unter dieser Kontaktadresse niemand erreichbar ist, ist der Reisende verpflichtet, den Reiseveranstalter unter der Telefon-Nr. +49-(0)241-158994 zu benachrichtigen.

Unterlässt es der Reisende schuldhaft, einen Mangel anzuzeigen, so tritt eine Minderung des Reisepreises nicht ein.

10.2 Der Veranstalter ist nicht verpflichtet, für eine Ersatztransportmöglichkeit zu sorgen oder eine Ersatzreise anzubieten, falls ein Gast den Flug aus eigenem Verschulden versäumt.

10.3 Bei Reisegepäck sind Verlust und Beschädigung unverzüglich den Beförderungsunternehmen anzuzeigen. Dies gilt insbesondere bei Verlust von Fluggepäck. Das Beförderungsunternehmen ist zur Ausstellung einer schriftlichen Bestätigung verpflichtet. Ohne Anzeige besteht Gefahr eines Anspruchsverlustes.

11. AUSSCHLUSS VON ANSPRÜCHEN/ VERJÄHRUNG

11.1 Ansprüche des Reisenden nach den § 651 i Abs. 3 BGB verjähren in zwei Jahren, beginnend mit dem Tag, an die Reise vertragsgemäß enden sollte.

11.2 Schweben zwischen dem Veranstalter und dem Kunden Verhandlungen über den Anspruch oder die den Anspruch begründenden Umstände, so ist die Verjährung gehemmt, bis der Reisende oder der Veranstalter die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert. Die Verjährung tritt frühestens drei Monate nach dem Ende der Hemmung ein.

11.3 Ansprüche aus unerlaubter Handlung verjähren in drei Jahren.

12. ABTRETUNGSVERBOT

Eine Abtretung der Ansprüche des Kunden aus Anlass der Reise, gleich aus welchem Rechtsgrund, an Dritte, auch an Ehegatten, ist ausgeschlossen.

13. SONSTIGE HINWEISE

Dreibettzimmer sind grundsätzlich Doppelzimmer mit Zustellbett. Zusatzbetten und Kinderbetten müssen grundsätzlich vor Reiseantritt bestellt werden. Wenn zwei oder mehrere Personen gemeinsam ein Doppel- oder Mehrbettzimmer gebucht haben und keine Ersatzperson an die Stelle eines zurücktretenden Teilnehmers tritt, ist globiter berechtigt, den vollen Zimmerpreis zu fordern oder, wenn möglich, die verbleibenden Teilnehmer anderweitig unterzubringen.

14. PASS-, VISA-, ZOLL-, DEVISEN UND GESUNDHEITSVORSCHRIFTEN

Der Reisende ist für die Einhaltung aller für die Durchführung der Reise wichtigen Vorschriften selbst verantwortlich. Alle Nachteile, insbesondere die Zahlung von Rücktrittskosten, die aus der Nichtbefolgung dieser Vorschriften erwachsen, gehen zu seinen Lasten, ausgenommen, sie sind durch eine schuldhaft falsche oder Nichtinformation des Reiseveranstalters bedingt. Der Reiseveranstalter steht dafür ein, den Reisenden über Bestimmungen von Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften des Bestimmungslandes, einschließlich der ungefähren Fristen für die Erlangung von Visa, sowie über gesundheitspolizeiliche Formalitäten vor Reiseantritt zu unterrichten. Sofern es dem Reiseveranstalter möglich ist, wird er den Kunden über wichtige Änderungen der in der Reiseausschreibung wiedergegebenen allgemeinen Vorschriften vor Antritt der Reise informieren. Sollten Einreisevorschriften einzelner Länder von Reisenden nicht eingehalten werden, so dass der Reisende deshalb an der Reise verhindert ist, kann der Reiseveranstalter den Reisenden mit den entsprechenden Rücktrittsgebühren belasten. Der Reiseveranstalter haftet nicht für die rechtzeitige Erteilung und den Zugang notwendiger Visa durch die jeweilige diplomatische Vertretung, wenn der Reisende den Reiseveranstalter die Besorgung übernommen hat, es sei denn, dass der Reiseveranstalter die Verzögerung zu vertreten hat. Der Reisende sollte sich über Infektions- und Impfschutz- sowie andere Prophylaxemaßnahmen rechtzeitig informieren; ggf. sollte ärztlicher Rat eingeholt werden. Auf allgemeine Informationen, insbesondere bei den Gesundheitsämtern, reisemedizinisch erfahrenen Ärzten, Tropenmedizinerinnen, reisemedizinischen Informationsdiensten oder der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung, wird verwiesen.

15. VERSICHERUNGEN

globiter empfiehlt den Abschluss einer Reiserücktrittskosten-Versicherung, damit der Kunde bei einer Stornierung aus wichtigem Grund für die in Ziffer 5.2 aufgeführten Stornoentschädigungen bis auf einen vereinbarten Selbstbehalt ggf. Versicherungsschutz erlangt. Außerdem sind hier die Mehrkosten bei einer vorzeitigen Rückreise sowie die Zusatzkosten einer nachträglichen Rückreise abgedeckt. Die Einzelheiten und Gründe, die im Falle eines Reiserücktritts Versicherungsschutz gewähren, sowie die speziellen Obliegenheiten des Reiseteilnehmers bei Eintritt des Versicherungsfalles, entnehmen Sie bitte der Versicherungspolice. Durch die Versicherung ist der Reiseteilnehmer nicht von seiner Verpflichtung zur Zahlung der geschuldeten Stornoentschädigung an globiter befreit; er hat lediglich einen Erstattungsanspruch gegen die Versicherung gemäß den Versicherungsbedingungen.

16. KRANKHEITSFALL

Für Kosten, die durch Krankheit während der Reise entstehen, hat der Teilnehmer selbst aufzukommen, sofern die Erkrankung nicht auf einem von globiter zu vertretenden Reisemangel beruht. Ausgaben für einen möglicherweise erforderlichen besonderen Heimtransport des Reisenden hat dieser selbst zu tragen. Es wird daher der Abschluss einer entsprechenden Versicherung empfohlen. Wenn der Gesundheitszustand des Reisenden zu Bedenken Anlass gibt, ist er verpflichtet, vor Buchung der Reise einen Arzt aufzusuchen.

17. FLUGDURCHFÜHRUNG

Aus programmtechnischen Gründen müssen wir uns in Ausnahmefällen Zwischenlandungen auch dann vorbehalten, wenn die Flüge als Direktflüge geplant wurden. Kurzfristige Änderungen der Flugzeiten, der Streckenführung und auch des Fluggerätes, sofern dies wegen behördlicher Anordnungen oder aus technischen von globiter nicht zu vertretenden Gründen erforderlich ist, bleiben ausdrücklich vorbehalten, soweit die An- und Abreisezeiten dadurch nicht wesentlich verlängert werden.

18. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

18.1. Alle Angaben in unseren Prospekten werden vorbehaltlich gesetzlicher oder behördlicher Genehmigungen veröffentlicht. Einzelheiten dieser Prospekte entsprechen dem Stand bei Drucklegung.

18.2. Mit der Veröffentlichung neuer Prospekte verlieren alle unsere früheren Publikationen über gleich lautende Reiseziele und Termine ihre Gültigkeit.

18.3. Für Druck- und Rechenfehler haftet globiter nicht.

18.4. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Reisevertrages oder eines Teiles dieser Bedingungen hat nicht die Unwirksamkeit des gesamten Reisevertrages zur Folge.

19. ALLGEMEINES

19.1 Die Erhebung und Verarbeitung aller personenbezogenen Daten erfolgt nach den europäischen und deutschen gesetzlichen Datenschutzbestimmungen, insbesondere nach der EU-DSGVO und dem BDSG. Es gilt unsere Datenschutzerklärung, die unter <https://www.globiter.de/jj/privacy> einsehbar ist.

19.2 Der Reisende kann globiter nur an dessen Sitz in Aachen verklagen. Für Klagen von globiter gegen den Reisenden ist der Wohnsitz des Reisenden maßgebend, es sei denn, die Klage richtet sich gegen Vollkaufleute oder Personen, die nach Abschluss des Vertrages ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort ins Ausland verlegt haben, oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. In diesen Fällen ist der Sitz von globiter maßgebend.